

## 1. Veranstalter, Vertragsinhalt

Motorsport Arena Oschersleben GmbH  
Motopark Allee 20-22  
39387 Oschersleben

Das Vertragsverhältnis richtet sich nach den folgenden Teilnahmebedingungen und der Anmeldeunterlagen, welche jeweils durch den entsprechenden Aussteller in schriftlicher Form zu bestätigen sind.

Die Geltung sonstiger Regelungen zwischen den Vertragsparteien wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vermietung der jeweiligen Ausstellerflächen und Abwicklung der Werbemaßnahmen erfolgt im Namen und für Rechnung des Veranstalters.

## 2. Veranstaltungsort

Motorsport Arena Oschersleben GmbH  
Motopark Allee 20-22  
39387 Oschersleben

## 3. Veranstaltungsdatum/ Aufbau/ Abbau

Die Asia Arena findet vom 23.-25.09.2016 statt. Die Anreise für die Veranstaltungsteilnehmer erfolgt hierbei am 23.09.2016 die Öffnung der Händlermeile beginnt ab dem 23.09.2016 um 12:00 Uhr.

Für den Aufbau der Ausstellungsstände stehen je nach Absprache mit dem Veranstalter mehrere Tage zur Verfügung. Am Tag vor dem Veranstaltungsbeginn muss der Aufbau abgeschlossen sein. Der Aussteller haftet für die Einhaltung des Aufbauzeitpunktes, damit erforderliche Sicherheitsprüfungen fristgerecht durchgeführt werden können. Sollten Abnahmen durch das ansässige Bau- und Ordnungsamt erforderlich sein, ist der Veranstalter zuvor darüber in Kenntnis zu setzen. Etwaige durch den verspäteten Aufbau dem Veranstalter entstandene Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Vor dem offiziellen Veranstaltungsende darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt bzw. abgebaut werden. Bei Zuwiderhandlung und frühzeitiger Abreise wird eine Vertragsstrafe von 50% des jeweiligen Ausstellerpreises erhoben. Der Abbau ist somit ab Sonntag 23.09.2016 um 13:00 Uhr gestattet. Der Abbau muss bis Montag 24.09.2016 um 12 Uhr abgeschlossen sein. Sonderregelungen sind nur nach eindeutiger Absprache mit dem Veranstalter zulässig. Etwaige durch den verspäteten Abbau dem Veranstalter entstehende Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Ausstellers.

## 4. Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt gänzlich abgesagt, so entfällt der Anspruch auf Mietzinszahlung. Bei einer Verlegung der Veranstaltung auf einen anderen als den vorgesehenen Termin behalten die Vereinbarungen auch für den neuen Termin Gültigkeit. Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass (auch teilweise) der Standmiete. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche des Ausstellers für die vorgenannten Fälle sind ausgeschlossen.

## **5. Aussteller**

Die Teilnahme an der Veranstaltung steht jeder juristischen oder Einzelperson aus der Industrie, den Gewerben und dem Handel des In- und Auslandes mit allen werbe- und ausstellungsfähigen Waren und Dienstleistungen unter Rücksichtnahme auf den Charakter der Veranstaltung offen.

Als Aussteller registriert ist man erst nach Unterzeichnung der Ausstellieranmeldung beider Vertragsparteien. Anschließend werden die jeweiligen Aussteller in ein Ausstellerverzeichnis auf der Homepage aufgenommen, um auch nach außen als Aussteller wahrgenommen zu werden.

## **6. Anmeldung und Anmeldegebühr**

Die Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt schriftlich über das Anmeldeformular des Veranstalters. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sowie rechtsverbindlich zu unterschreiben. Nach Unterzeichnung der Ausstellieranmeldung gelten ebenfalls die Teilnahmebedingungen als vom Aussteller anerkannt.

Der Veranstalter handelt im guten Glauben und prüft seinerseits nicht, ob die Unterschrift legitimiert ist. Die vollzogene schriftliche Anmeldung ist für den Aussteller bindend.

Der Veranstalter ist berechtigt, je Ausstellungsplatz und entsprechender Buchung von Zusatzangeboten eine Anmeldegebühr zu verlangen. Nach Unterzeichnung der Ausstellerunterlagen beider Parteien wird dem Aussteller die berechnete Summe aus den geforderten Leistungen in Rechnung gestellt. Eine Untervermietung ist ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht genehmigt.

## **7. Rücktritt von der Anmeldung und Widerruf der Zulassung**

Bei Zurückziehung der Standanmeldung weniger als 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist in jedem Falle die bestätigt Fläche laut Preisliste samt Abgaben zu bezahlen.

## **8. Annahme und Zulassung**

Über die Zulassung der angemeldeten Aussteller entscheidet der Veranstalter, ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Anmeldung als Aussteller schließt nicht das Recht auf Zuweisung eines bestimmten Ausstellungsplatzes mit ein. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.

Der Tausch der zugewiesenen Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Veranstalters gestattet.

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses besteht keine Exklusivität und oder ein Konkurrenzschutz, außer dieser wurde in einem separaten Vertrag seitens des Veranstalters explizit zugesichert.

## **9. Ausstattung und Gestaltung der Stände inkl. Installationen**

Die Stände müssen sich mit ihrer Einrichtung und den bildlichen Darstellungen und/oder sonstiger gestalterischer Ausstattung einschließlich der Waren und Produkte in das Messekonzept einfügen. Der Veranstalter hat jederzeit das Recht den Stand zu betreten und sich vom ordnungsgemäßen Zustand sowie der Aufbausicherheit zu überzeugen. Der Aufbau und die Ausstattung obliegen dem Aussteller, dieser ist auch allein verantwortlich für die

Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften (inkl. Anmeldung der evtl. anfallenden GEMA-Gebühren).

Anschlussmöglichkeiten für Wasser-, Strom-, Telefon- oder Luftdruckanschlüsse sind auf dem Veranstaltungsgelände vorhanden. Sie erhalten vom Veranstalter die Möglichkeit die verschiedenen Anschlüsse zu buchen. Die Buchung schließt nur die Nutzung des Anschlusses ein.

Es ist möglich, dass aufgrund der Weitläufigkeit des Geländes der Anschluss mehrere Meter entfernt ist. Der Aussteller ist selbst dazu verpflichtet die entsprechenden Kabel und Leitungen mitzuführen.

## **10. Reinigung und Abfallentsorgung**

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes. Der Aussteller ist verpflichtet den sowohl beim Aufbau, Abbau, als auch während der Veranstaltung anfallenden Müll vollständig zu beseitigen, mitzunehmen und selbst vorschriftsmäßig zu entsorgen. Bei Rückständen und erheblicher Verschmutzung der Ausstellerfläche ist der Veranstalter befugt eine Geldstrafe zu entrichten.

## **11. Haftung, Versicherung, Unfallschutz**

Der Aussteller ist für die Versicherung seiner Gegenstände und der angemieteten Flächen selbst verantwortlich. Der Aussteller haftet dem Veranstalter entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Er ist für die Versicherung des gesamten Ausstellungsstandes, der angemieteten Fläche sowie seines Personals selbst verantwortlich. Insbesondere trifft ihn für die angemeldeten Flächen auch die Versicherungspflicht. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

Der Aussteller haftet ebenso für Schäden Dritter, die durch die Tätigkeit des Ausstellers oder beim Tätigwerden für den Aussteller entstehen.

## **12. Standbewachung**

Die allgemeine Überwachung des Veranstaltungsgeländes wird vom Veranstalter veranlasst. Durch diese allgemeine Bewachung bleibt die Haftungsregel aus Punkt 11 unberührt. Dem Aussteller wird empfohlen, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden.

Es ist möglich Bewachungspersonal über den Veranstalter zu mieten.

## **13. Standbetreuung und Ausweise**

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren zu belegen und – sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist – mit Personal besetzt zu halten.

Jeder Aussteller erhält beim Betreten des Geländes Ausstellerausweise. Die Vergabe von weiteren, als zur Verfügung gestellten Ausweisen erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter.

#### **14. Produktverzeichnis, Verkaufsverbot**

Es dürfen nur Artikel und Waren angeboten und verkauft werden, die in dem Anmeldeformular aufgeführt und vom Veranstalter genehmigt worden sind. Aus diesem Grund ist die ausführliche Angabe des Warensortiments auf dem Anmeldeformular erforderlich. Nicht gestattet ist das Anbieten von Waren aller Art mit dem Veranstaltungslogo/Schriftzug. Für diese Artikel hat der Veranstalter eigene Lizenznehmer. Ebenfalls ist der Verkauf von Abos oder Waren mit rechtsextremen Inhalten strengstens untersagt und werden mit sofortigem Ausschluss von der Veranstaltung geahndet.

Keinesfalls dürfen Getränke oder Speisen verkauft bzw. unentgeltlich weitergegeben werden. Gleiches gilt für Kopplungsgeschäfte, bei denen Lebensmittel als Teil eines Warenpaketes weitergegeben werden. Der Aussteller darf Speisen und Getränke an Kunden und Geschäftspartner im Rahmen einer üblichen Bewirtung nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter weitergeben.

#### **15. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften**

Jeder Aussteller ist für die Einhaltung aller ihn bzw. sein Geschäft betreffenden gesetzlichen Vorschriften selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über An- und Verkauf von Waren, die Vorschriften der Gewerbeordnung, der Preisangabeordnung sowie des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb.

#### **16. Ordnungsmaßnahmen**

Dem Veranstalter steht auf dem Veranstaltungsgelände in allen Bereichen das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Veranstalters, der bevollmächtigten Organe, der Platzordner oder Wachen ist von Seiten der Aussteller und deren Bediensteten unverzügliche Folge zu leisten. Aufsichtsorganen muss der freie Zutritt zu den Ständen auch während der Messezeit jederzeit gestattet werden.

#### **17. Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Mündliche Nebenabreden, sofern sie nicht wechselseitig schriftlich bestätigt werden, gelten als nicht getätigt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Halberstadt.

Etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen, andernfalls gelten sie als erloschen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung.